

## **Innovationspark Zürich IPZ:**

### **Bundesgericht heisst Beschwerden gut und bestätigt Festsetzung des kantonalen Gestaltungsplans IPZ auf dem Militärflugplatz Dübendorf**

#### **Ein Fall für die Strafjustiz**

Eine Analyse der Folgen des höchstrichterlichen Urteils von Cla Semadeni

*In seinem Urteil vom 12. November 2021 bestätigt das Bundesgericht den von der Baudirektion des Kantons Zürich erlassenen kantonalen Gestaltungsplan für das Projekt «Innovationspark Zürich IPZ» auf dem Gelände des Militärflugplatzes Dübendorf. Das Urteil gibt das «aviatische Weltkulturerbe der Menschheit Militärflugplatz Dübendorf» der Zerstörung preis. Oder anders gesagt: Es gibt ihn zum Abschuss frei! Die Firma HRS erhält als Totalunternehmerin die Lizenz zum «Töten»! Das Weltkulturerbe und ISOS-Objekt Militärflugplatz Dübendorf kann zerstört werden.*

Das Urteil ist letztinstanzlich. Es ist für die Parteien verbindlich. Es schafft die Voraussetzungen, dass das «Trio Infernale», bestehend aus der Stiftung Innovationspark Zürich, der HRS Investment AG und der Arealentwicklung IPZ AG das Projekt «Innovationsparks Zürich IPZ» in der Landwirtschaftszone des Militärflugplatzes Dübendorf realisieren kann. Das «Trio Infernale» kann dem Urteil entsprechend auf dem Militärflugplatz Dübendorf im nationalen Interesse handeln. Auftraggeberin für die Projektrealisierung ist die Regierung des Kantons Zürich. Diese stützt ihren Entscheid auf die gefälschte richtplanerische Urkunde der Teilrevision des kantonalen Richtplanes aus dem Jahre 2015 ab. Das Urteil macht den Weg frei, das Bauprojekt von Hosoya Schaefer Architects umzusetzen, welches die Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege EKD – vor dem Richtplanentscheid aus dem Jahre 2015 – als nicht bewilligungsfähig beurteilt hat.

#### **Auszug aus «Schlussfolgerungen» Gutachten EKD vom 3. März 2015**

Als Zentrum des schweizerischen Militärflugwesens mit hundertjähriger Baugeschichte aber auch als erster Flughafen der Swissair ist der Flugplatz Dübendorf ein herausragendes Zeugnis der schweizerischen Aviatik. Auf Grundlage der dargelegten historischen und bautypologischen sowie konstruktions- und siedlungsgeschichtlichen respektive städtebaulichen Voraussetzungen ergibt sich gemäss den Leitsätzen zur Denkmalpflege und dem Grundsatzpapier über den Schutz der Umgebung von Denkmälern für das Areal des Militärflugplatzes Dübendorf insgesamt eine sehr hohe Schutzwürdigkeit von mindestens nationaler Bedeutung. Diese ist durch den Eigenwert (Zeugniswert für seine Entstehungsperiode, künstlerischer Wert und Erhaltungszustand), den historischen Wert und den städtebaulichen Wert begründet. Das kulturhistorische bedeutende Ensemble ist ungeschmälert zu erhalten, was in diesem Fall bedeutet, dass die Gebäude nicht nur in ihrer Substanz, sondern auch in ihrer Wirkung, und somit der zugehörigen Umgebung, zu erhalten sind.

Aufgrund der vorliegenden Unterlagen und des Augenscheins kommt die EKD zum Schluss, dass der Gestaltungsplanentwurf einen ungenügend schonenden Umgang mit dem Schutzobjekt Militärflugplatz Dübendorf aufweist und stellt fest, dass der vorgesehene Teilabbruch der Anlage die Integrität des Baudenkmals beschädigen und das bezugslose, nahe Heranrücken der Neubauten an die historischen Flugplatzgebäude deren Wirkung und Lesbarkeit stark beeinträchtigen würde. Daher erachtet die EKD den Gestaltungsplanentwurf aus denkmalpflegerischer Sicht als nicht bewilligungsfähig. Die Kommission bedauert, dass die erforderlichen denkmalpflegerischen Würdigungen und Rahmenbedingungen nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt im Planungsprozess vorgenommen worden sind und daher nicht genügend in die städtebaulichen Studien der interdisziplinären Expertenteams einfließen konnten. Sie beantragt, den Gestaltungsplanentwurf im Sinne der Erwägungen zu überarbeiten und das einzigartige Ensemble als Ganzes mit einem Nutzungskonzept für diese Bauten in die weitere Planung miteinzubeziehen. Mit einer derart ganzheitlichen Betrachtungsweise von alt und neu könnte die Regierung des Kantons Zürich darauf hinwirken, dass der Nationale Innovationspark zu einem wahrhaft generationenübergreifenden Projekt würde.

Die Kommission behält sich die abschliessende Begutachtung des Auflageprojekts nach Art. 7 NHG vor und wünscht, über den weiteren Verlauf des Geschäftes orientiert zu werden.

#### EIDGENÖSSISCHE KOMMISSION FÜR DENKMALPFLEGE

*N. Caviezel*

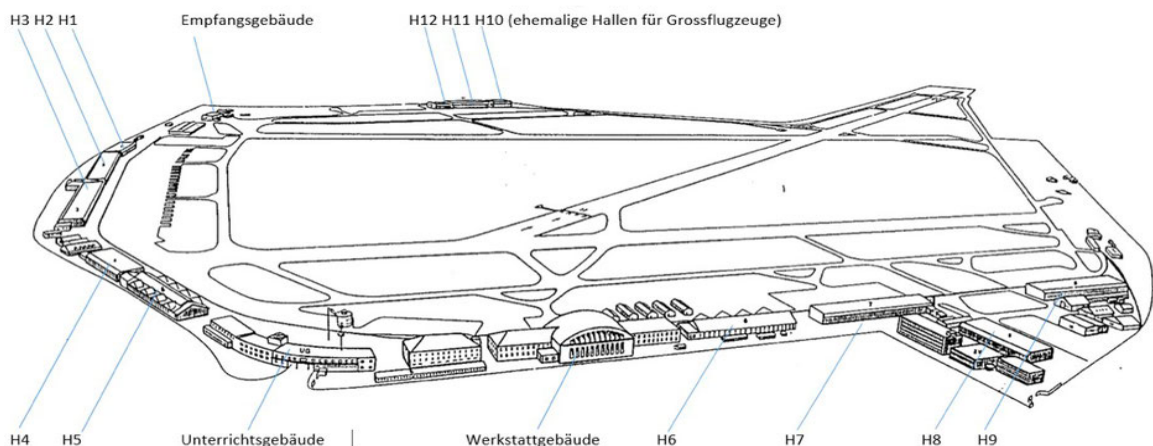
Prof. Dr. Nott Caviezel  
Präsident

*V. Bösch*

lic. phil. Vanessa Bösch  
Sekretärin

Die vollständige Missachtung des Fachgutachten der EDK im Urteil des Bundesgerichts hat zur Folge, dass das «aviatische Weltkulturerbe der Menschheit Militärflugplatz Dübendorf» als Ensemble zerstört werden kann. Vor Ort und in aktuellen Projekten kann man sehen, dass die Zerstörung bereits begonnen hat! Wie ist dies möglich? Das Ensemble steht ja gemäss Natur- und Heimatschutzgesetz NHG unter Bundesschutz! Das Bundesgericht verzichtete darauf, sich die zerstörerischen Vorgänge vor Ort anzuschauen.

### Weltkulturerbe unter Bundesschutz



Militärflugplatz Dübendorf: schutzwürdiges Ensemble (Weltkulturerbe) | Quelle: The 7 Most Endangered, Europanostra

Das Urteil des Bundesgerichts betrifft alle Schweizerinnen und Schweizer. Das Areal des Militärflugplatzes Dübendorf ist von Fachexperten als schützenswertes Ortsbild von nationaler Bedeutung (ISOS) sowie als schützenswertes Kulturobjekt von mindestens nationaler Bedeutung und damit als Weltkulturerbe eingestuft worden. Es ist ein Juwel, das die schweizerische Identität prägt und ihre Neutralität und Souveränität symbolisiert. Es bildet die Geschichte der schweizerischen Luftfahrt in herausragender Form ab und gibt Zeugnis von dessen ausserordentlichen technischen Leistungen. Bis zum Urteil des Bundesgerichts war das Areal durch die kommunale Richt- und Nutzungsplanungen der Standortgemeinden planungsrechtlich geschützt. Jetzt nicht mehr! Jetzt ist sie der Zerstörung preisgegeben! Gefragt sind nun jene Fachleute, Fachinstitutionen und Fachorganisationen unseres demokratischen Rechtsstaates, die eine gesamtschweizerische Verantwortung für die ungeschmälernte Erhaltung unseres nationalen Kultur- und Naturerbes tragen. Der Aufruf vom 8. November 2021 **«VOGLIO VOLARE: LAST CALL zum Kampf gegen die eingeleitete Zerstörung des aviatischen Weltkulturerbes der Menschheit»**, verfasst von Dr. Jürg Lindecker, Greifensee, zeigt die ausserordentliche Dringlichkeit auf, der Zerstörung sofortigen Einhalt zu gebieten. Der Bundesrat ist aufgefordert, das Areal des Militärflugplatzes als langfristige Landreserve im Eigentum der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu behalten, anstatt es stückweise an den Kanton Zürich zu Eigentum und im Baurecht abzutreten. Er hat bekanntlich seinerzeit öffentlich versprochen, das Areal integral im Eigentum zu behalten und nur befristete Zwischennutzungen zuzulassen.

Screenshot PDF-Dokument vom 26.12.2021



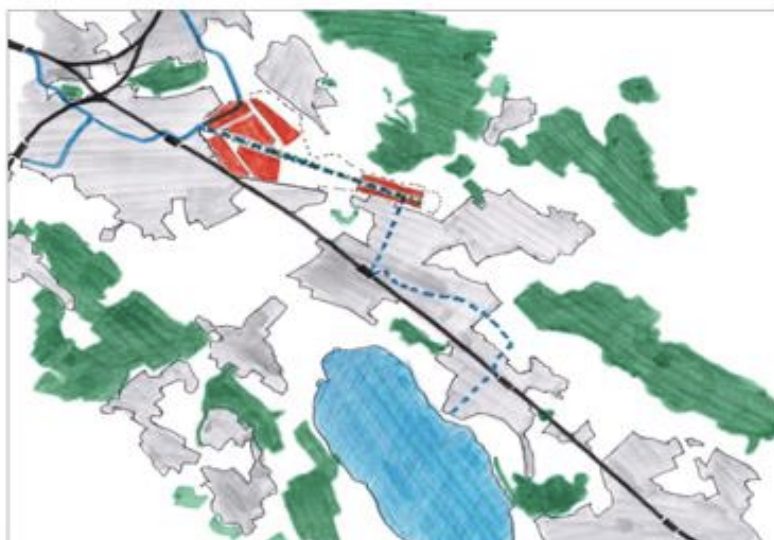
**Landeanflug auf den Flugplatz Dübendorf**

**VOGLIO VOLARE: „LAST CALL“ ZUM KAMPF GEGEN  
DIE EINGELEITETE ZERSTÖRUNG DES AVIATISCHEN  
WELTKULTURERBES DER MENSCHHEIT**



Das Bundesgerichtsurteil spricht Privatpersonen die Rekurslegitimation und die Beschwer ab. Die Rügen über die Verletzung von materiellem Bundesrecht und über den Verstoss gegen den demokratischen Rechtsstaat und die politischen Rechte sind im Urteil nicht behandelt worden; auch nicht, wenn mit dem kantonalen Gestaltungsplan fundamentale Grundsätze und Rechtssätze der schweizerischen Raumplanung, wie in den Gerichtsakten belegt ist, durch die Baudirektion Kanton Zürich arglistig und vorsätzlich verletzt werden. «Der Masterplan», der gemäss Baurekursgericht des Kantons Zürich ergangen worden sein soll, existiert bekanntlich nicht: weder auf Papier noch im GIS-ZH. Der Masterplan «Vollausbau» des Militärflugplatzes Dübendorf, ARE-ZH, ist es jedenfalls nicht. Nennt man eine solche Vortäuschung falscher Tatsachen nicht Betrug? Nennt man einen solchen Plan räumlich abgestimmt? Wo ist die Bundesbasis geblieben? Wie steht es mit der Koordinationspflicht?

## Masterplan „Vollausbau“, ARE-ZH



Grossräumige Lage von S-Bahn, Stadtbahn und Tram. Abb. mit Nutzung auf dem Flugplatzareal Dübendorf (rot). Anschlussmöglichkeit bietet eine Stadtbahn auf dem Flugplatzareal Dübendorf (blau gestrichelt).

Quelle ARE-ZH

Feierabendgespräch „Kulturerbe Militärflugplatz Dübendorf“ vom 23. Juni 2021

21

Mit dem Urteil des Bundesgerichtes wird das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich in einer Schlüsselfrage der kantonalen und eidgenössischen Raumplanung desavouiert. Hatte dieses mit einem klugen und weisen Aufhebungsentscheid dem Projekt des Innovationsparks IPZ die organisierte, orchestrierte und dirigierte Kriminalität entzogen, so führt das bundesgerichtliche Urteil diese Dimension der Transformation des Areales des Militärflugplatzes Dübendorf wieder ein: Die Kriminalität steckt wieder im Projekt IPZ drin! Hatte das Verwaltungsgericht die Stufengerechtigkeit der beabsichtigten Raumplanungsmassnahmen auf dem Areal des Militärflugplatzes beachtet, so kehrt das Urteil des Bundesgerichts dieses Grundprinzip der schweizerischen Raumplanung in das Gegenteil um und dies

zu einem Zeitpunkt, in dem die Stadt Dübendorf ihre Ortsplanung einer Gesamtrevision unterzieht. Das Urteil des Bundesgerichts schaltet die kommunale Planungssouveränität aus. Und wie steht es mit dem Synthesebericht? Ist dieser jetzt ganz oder teilweise Makulatur? Für was stehen die Unterschriften noch? Fragen über Fragen zur weiteren Projektentwicklung und zum Flight Plan, die das Urteil aufwirft!

Das Urteil des Bundesgerichts erweist sich im Ergebnis für die Raumplanung Schweiz als fatal. Es sanktioniert das kriminelle Projekt des Innovationsparks als im nationalen Interesse stehend. Gleichzeitig legitimiert es die Zerstörung des «aviatischen Weltkulturerbes der Menschheit» von mehr als nationalem Interesse durch die Ermöglichung einer Überbauung und Erschliessung mit einer Nutzfläche von mehr als 7 Prime Towers, ohne dass je eine Interessensabwägung und Bedarfsabklärung vorgenommen worden wäre. Der Entscheid sanktioniert auch die Errichtung einer Sonderverwaltungszone, in der die Firma HRS Investment AG das Sagen hat. Diese ist als private Firma weitgehend der staatlichen Kontrolle und Aufsicht entzogen. Deren Aktivitäten spielen sich ausserhalb des öffentlichen Rechts und ausserhalb beurkundeter Verträge ab. Grundlage ist eine Kaskade von bilateralen Vereinbarungen, von den Stakeholdern Konstrukt genannt, denen jede explizite öffentlich-rechtliche gesetzliche Grundlage fehlt.

Screenshot Website HRS vom 26.12.2021



The screenshot shows the HRS logo on the left and the word 'KOMPETENZEN' in white capital letters on an orange background on the right. Below this, on a light grey background, are two sections of text:

**Bauherrschaft**  
Gesamtareal: Stiftung Innovationspark Zürich, Zürich  
Bauten: Arealentwicklung IPZ AG, Dübendorf

**Leistungsumfang HRS**  
Arealentwickler und Totalunternehmer mit der vollen  
Kosten-, Qualitäts- und Termingarantie.

Das Urteil des Bundesgerichts erweist sich im Ergebnis auch aus der Sicht der Steuerzahler als fatal. Es bestätigt den kantonalen Gestaltungsplan IPZ, dessen Realisierung nur mit öffentlichen Steuermitteln ermöglicht werden kann. Im

Ergebnis bedeutet dies, dass der kantonale und kommunale Steuerzahler die verbrecherische Zerstörung des «aviatischen Weltkulturerbes der Menschheit» finanzieren soll. Für den Start der zerstörerischen Realisierung des kriminellen Projektes IPZ sollen 217 Millionen aus den Finanztöpfen des Kantons Zürich eingesetzt werden. Es ist zu hoffen, dass der Kantonsrat Zürich keine Steuermittel für die zerstörerischen Aktivitäten – es sei daran erinnert, dass das Parkway-Projekt des kantonale Gestaltungsplans den Abbruch der geschützten Halle 1 voraussetzt und dass an deren Stelle gemäss BZO der Stadt Dübendorf ein Hochhaus mit einer Höhe von 40 Metern realisiert werden soll – einsetzt.

Screenshot Website HRS vom 26.12.2021



Screenshot Präsentation Infoveranstaltung vom 26.12.2021

Stadt Dübendorf



## Hochhausgebiete, neuer Ergänzungsplan

**Festlegung**

	Hochhausgebiet I (Höhe unbeschränkt)
	Hochhausgebiet II (bis 60m)
	Hochhausgebiet III (bis 40m)

- Hochhäuser müssen Anforderungen des PBG erfüllen, z.B. stets erhöhte gestalterische Anforderungen

**BZO und Ergänzungsplan Dübendorf:**

- Neuer Ergänzungsplan legt Hochhausgebiete samt Maximalhöhe fest
- Hochbord und Zwicky/Giessen: Höhe unbeschränkt (wie bisher)
- Ringstrasse Ost: neues Gebiet, Höhe max. 60m
- Bahnhof Süd und Leepünt: neues Gebiet, Höhe max. 40m

ewp      CONT—S      SKK Landschaftsarchitekten      gfs-zürich      COURTI CONCEPT      45



Das Urteil des Bundesgerichts erweist sich auch als fatal, was die Planungssicherheit betrifft. Ein planwirtschaftliches Projekt, in dem die organisierte, orchestrierte und dirigierte Kriminalität ihre Hände im Spiel hat, wird nie eine befriedigende Planungssicherheit für potentielle Investoren bieten. Die potentiellen Reputationsschäden für Forschungs- und Entwicklungsprojekte werden nichtstaatliche Akteure davon abhalten, in ein potentiell korruptives und mafiöses Planungsprojekt zu investieren. Es kann auch davon ausgegangen werden, dass potentielle Investoren sich nicht in die totalunternehmerische Abhängigkeit des «Trio Infernale» bzw. der HRS Investment AG begeben wollen. Von einem Engagement abhalten wird sie zudem der Umstand, dass sie sich eigentumsrechtlich mit befristeten Unterbaurechten als Zwischennutzungen begnügen müssen. Hände weg, wird das Motto der privaten Investoren sein! Investitionen machen in der «Sonderverwaltungszone der Stiftung IPZ» wenig Sinn, solange es attraktive nichtstaatliche Standortalternativen - und deren gibt es im Grossraum Zürich und im Glattal allemal genügend an der Zahl – auf dem Markt sind.

Das Urteil des Bundesgerichts hat auch zur Folge, dass das Natur- und Erholungskonzept, das die Naturschutzorganisationen mit den Standortgemeinden erarbeitet haben, nicht wie konzipiert realisiert werden kann. Auch gehen die «grünen» Versprechungen der Regierung des Kantons Zürich flöten, die gegenüber der Bevölkerung und der regionalen und kommunalen Politik gemacht worden sind. Die Bürgerinnen und Bürger stehen nun auf der Verliererseite. Dies gilt auch – ohne vorliegend darauf vertiefter einzugehen – für die Umwelt- und Klimawerte sowie für die weiteren negativen Belastungen des Projektes IPZ. Diesbezüglich kann auf die Kurzberichte und Grundlagen der bisherigen 4 Feierabendgespräche des Vereins IDEA Flugplatz Dübendorf zurückgegriffen werden. Diese sind auf der Website [www.ideaafd.ch](http://www.ideaafd.ch) abrufbar.

Mit dem Urteil des Bundesgerichts sind die Möglichkeiten des ordentlichen Rechtsweges ausgeschöpft. Privaten Personen und Institutionen verbleibt nur die Möglichkeit den Weg der Strafjustiz zu beschreiten, um der stückweisen und zersplitterten Zerstörung des Areales des Militärflugplatzes entgegenzutreten. Dem Verbrechen – im Kriegsfall würde man von Kriegsverbrechen sprechen – ist Einhalt zu bieten. Auch der Staat darf nicht - schon gar nicht im nationalen Interesse - von der Kriminalität profitieren.

**Hinweis:**

Am Dienstag 8. März 2022 findet das 5. Feierabendgespräch statt, das die «Irrungen und Wirrungen» des Projektes IPZ thematisiert. Die Folgen des

Urteils des Bundesgerichts werden sicherlich eine zentrale Stelle in den Diskussionen und in der Meinungsbildung einnehmen. Die Programmierung des Anlasses sowie die Aufbereitung des Informationsmaterials ist noch Arbeit.

Dübendorf, 5. Januar 2022 / CS